

Gesellschaftsvertrag

LUKOM – Ludwigshafener Kongress- und Marketing-Gesellschaft mbH

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3 Beginn und Dauer, Geschäftsjahr	2
§ 4 Bekanntmachung	2
§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen	2
§ 6 Gesellschaftsorgane	3
II. Gesellschafterversammlung	3
§ 7 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung	3
§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	3
III. Aufsichtsrat	4
§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats	4
§ 10 Zuständigkeit des Aufsichtsrats	5
§ 11 Vorsitz im Aufsichtsrat	5
§ 12 Einberufung des Aufsichtsrats	5
§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats	6
IV. Geschäftsführung	7
§ 14 Geschäftsführung und Vertretung	7
§ 15 Zuständigkeit der Geschäftsführung	7
V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung	7
§ 16 Wirtschaftsplan	7
§ 17 Jahresabschluss	7
§ 18 Ergebnisverwendung	8
§ 19 Örtliche und überörtliche Prüfung	8
VI. Auflösung der Gesellschaft	9
§ 20 Auflösung und Abwicklung	9
VII. Sonstige und Schlussbestimmungen	9
§ 21 Mitwirkungsrechte der Aufsichtsbehörde und des Stadtrats der Stadt Ludwigshafen am Rhein	9
§ 22 Salvatorische Klausel	9

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma LUKOM – Ludwigshafener Kongress- und Marketing-Gesellschaft mbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ludwigshafen am Rhein.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden nach Maßgabe besonderer Verträge, die Vermietung von Räumen, Gebäuden und Grundstücken für die Durchführung von Veranstaltungen, die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in eigener Verantwortung, die Aufgaben des Stadtmarketings mit den Schwerpunkten City-Management, Stadtteilmaking und Public Relations, der Betrieb der Tourist-Information und die Bewirtschaftung von städtischem Parkraum.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den vorgenannten Zweck unmittelbar oder mittelbar fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

§ 3

Beginn und Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt Euro 77.000,00 (in Worten: ~~Euro~~ siebenundsiebzigtausend Euro.)
- (2) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein hat die Stammeinlage in voller Höhe übernommen.

- (3) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung ~~aller~~ der Gesellschafterin zulässig.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. ~~der Geschäftsführer~~ die Geschäftsführung.

II. Gesellschafterversammlung

§ 7

Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Vertretung und Stimmabgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 GemO.
- (2) Die Vertretung der Stadt Ludwigshafen am Rhein in der Gesellschafterversammlung ist an Richtlinien und Weisungen des Rats der Stadt Ludwigshafen am Rhein gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmung.

§ 78

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - b) Bestellung und Abberufung der ~~s~~ Geschäftsführungs;
 - c) Genehmigung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Verwendung des Ergebnisses;
 - e) Einforderung von Nachschüssen zur Abdeckung eines Jahresverlusts;
 - f) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;
 - g) Bestellung des Abschlussprüfers ~~es~~ bzw. der Abschlussprüferin;
 - h) Aufnahme weiterer Gesellschafter/innen;
 - i) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 - j) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
 - k) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - l) Verlagerung des Stammsitzes der Gesellschaft;

- m) Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
 - n) Bestellung des Liquidators **bzw. der Liquidatorin**;
 - o) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - p) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - q) Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen bzw. Zweigbetrieben;
 - r) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder,
 - s) Erteilung von Weisungen an ~~die~~ **die Geschäftsführer**;
 - t) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands.
- (3) Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist – soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen – der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit der Angelegenheit zu befassen.

Hinweis:
 „Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung“ bisher unter Buchstabe r) geführt, jetzt separat unter Buchstabe s) aufgeführt

III. Aufsichtsrat

§ 89

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a) ~~der~~ **die** nach Maßgabe des § 88 GemO zuständige **Vertretung Beigeordnete** der Stadt Ludwigshafen am Rhein;
 - b) sieben Mitglieder, die der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein in sinngemäßer Anwendung des § 45 GemO wählt;
 - c) ein/e **Vertreter/in** der Beschäftigten der Gesellschaft, wobei dieser entsprechend den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes (§ 76 Abs. 2 bis 6 BetrVG 1952), des Aktiengesetzes (§ 105 AktG) und der Wahlordnung von 1952 direkt von den Beschäftigten für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu wählen ist.
- (2) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt
 - a) bei den Mitgliedern nach Abs. 1 a) mit dem Verlust des Amtes **bzw. dem Widerruf der Vertretungsbefugnis**;
 - b) bei den Mitgliedern nach Abs. 1 b) mit dem Ablauf der Wahlperiode des Stadtrats der Stadt Ludwigshafen am Rhein, dem Widerruf der Bestellung (§ 88 Abs. ~~31~~ **S. 2** GemO) oder dem Verlust des Stadtratsmandats;
 - c) bei den Mitgliedern nach Abs. 1 c) mit dem Ablauf der Wahlperiode des Stadtrats der Stadt Ludwigshafen am Rhein oder mit Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis;
 - d) bei den Mitgliedern nach Abs. 1 b) und c) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes gegenüber dem/**der** Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats ausgeschieden, ist unverzüglich ein neues Mitglied nach den obigen Regeln zu bestimmen.
- (4) Die Mitglieder, deren Amt endet, üben das Amt weiter aus, bis die entsprechenden Nachfolger neu bestellt sind.
- (5) Die Aufsichtsrats Tätigkeit ist ehenamtlich. Die Mitglieder können pauschalen Ersatz ihrer Aufwendungen in von der Gesellschafterversammlung beschlossener Höhe erhalten.

- (6) Eine Vertretung~~er~~ des Beteiligungs~~management~~controllings der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat das Recht, mit beratender Stimme an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.
- (7) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 910

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht ~~dieden~~ Geschäftsführung~~er~~. Er ist insbesondere zuständig für:
- a) die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen;
 - b) Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung zur Zustimmung vorgelegt werden;
 - c) die Prüfung und Empfehlung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
 - d) die Prüfung und Empfehlung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses;
 - e) Bestellung und Abberufung der Prokuristen/innen;
 - f) Abschluss, Änderung sowie Beendigung von Anstellungsverträgen mit ~~der~~ Geschäftsführung~~er~~ und Prokuristen/innen ~~einschließlich der Gewährung von Zulagen~~;
 - g) die Übernahme von Pensionsverpflichtungen;
 - h) Anstellung, Höhergruppierung ~~und~~ Entlassung von Angestellten, die eine Vergütung entsprechend ~~E10 TVöDBAT-III~~ oder höher erhalten ~~sowie unabhängig von der Entgeltgruppe (entsprechend TVöD) die Gewährung von einer oder mehreren Zulagen an eine/n Beschäftigte/n, sofern damit die nächsthöhere Entgeltgruppe erreicht oder überschritten wird~~. Fristlose Entlassungen bleiben hiervon unberührt;
 - i) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - j) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit die Gesellschaft dadurch verpflichtet wird;
 - k) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten;
 - l) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
 - m) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für ~~dieden~~ Geschäftsführung~~er~~.
- (2) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Diese Rechte können außerhalb von Sitzungen nur ~~der/die vom~~ Vorsitzende~~n~~ oder im Einzelfall ~~ein~~ durch Beschluss des Aufsichtsrats ~~von einem~~ bestimmtes~~n~~ Mitglied ~~bzw. oder eine dritte Person ausüben~~ ~~Dritten ausgeübt werden~~.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder, welche von der Stadt Ludwigshafen am Rhein in den Aufsichtsrat entsendet ~~wurden~~ ~~worden~~ ~~sind~~, sind an Richtlinien und Weisungen des Stadtrats der Stadt Ludwigshafen am Rhein gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmung.

§ 4011

Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Ludwigshafen am Rhein bzw. der/die die Stadt Ludwigshafen am Rhein vertretende nach Maßgabe des § 88 GemO zuständige Beigeordnete der Stadt Ludwigshafen am Rhein (§ 88 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 GemO).
- (2) ~~Den Stellvertreter~~Die Stellvertretung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte.

§ 124

Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird von seinem/ihrer Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen; in dringenden Fällen kann eine andere Form oder kürzere Frist gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder, die Gesellschafterin mindestens 10% des Stammkapitals oder die der Geschäftsführungen es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 132

Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.
- (2) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber dem Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist.
- (4) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten obliegt dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung, die innerhalb von vier Wochen tagen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen beinhaltet, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag und, wenn der/die Aufsichtsratsvorsitzende an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die Stimme des/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Die Stimmen der die Stadt Ludwigshafen am Rhein und die andere Gebietskörperschaften vertretenden Mitglieder des Aufsichtsrats können jeweils nur einheitlich abgegeben werden (§ 88 GemO).
- (8) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch

schriftlich ermächtigte Dritte ihre schriftliche Stimmabgabe zu einzelnen Punkten der Tagesordnung überreichen lassen.

- (9) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer*innen, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Sitzung sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten sind.
- (10) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer*innen der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
- (11) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und im Falle ~~seiner~~ einer Verhinderung von ~~seinem—Stellvertreter der Stellvertretung~~ zu unterzeichnen. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift zu übersenden.

IV. Geschäftsführung

§ 143

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) ~~Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Andernfalls wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder gemeinschaftlich durch eine/n Geschäftsführer/in und einen Prokuristen bzw. eine Prokuristin vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer/innen jederzeit Einzelvertretungsbefugnis erteilen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.~~

§ 154

Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) ~~Die~~ Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. ~~Sie~~ vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. ~~Sie~~ führt die Geschäfte mit der Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns/~~Kauffrau~~ nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages ~~entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung, dem Geschäftführervertrag und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.~~
- (2) ~~Die~~ Geschäftsführung bedarf außer den im Gesetz und in diesem Gesellschaftsvertrag ~~Satzung~~ vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen Rechtsgeschäften, die über die gewöhnliche Tätigkeit der Gesellschaft hinausgehen. ~~Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung näher definiert.~~

V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 165

Wirtschaftsplan

- (1) ~~Die~~ ~~Der~~ Geschäftsführer stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsplan beizufügen.
- ~~(2) Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat sowie der Stadt Ludwigshafen am Rhein zeitnah zur Aufstellung zur Kenntnis zu bringen.~~
- (2) Vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu übersenden (vgl. § 8 Abs. 3).
- (3) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist der Stadt Ludwigshafen am Rhein ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und die Finanzplanung zu übersenden.

§ 176

Jahresabschluss

- (1) ~~Die~~ ~~Der~~ Geschäftsführer erstellt in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr gemäß den Vorschriften der §§ 264 bis 289 Handelsgesetzbuch.
- (2) ~~Die~~ ~~Er~~ legt den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, dem/~~der~~ Abschlussprüfer/~~in~~ vor.
- (3) Soweit die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht zu beachten.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind ~~in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften~~ jährlich durch eine/n sachverständige/n Abschlussprüfer/~~in~~ ~~im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 Handelsgesetzbuchs~~ zu prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem HGB ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. ~~Der/die Abschlussprüfer/in Dieser~~ hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem/~~ihrem~~ Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen.
- (5) Unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts des Abschlussprüfers ~~bzw. der Abschlussprüferin~~ legt die~~der~~ Geschäftsführer dem Aufsichtsrat und ~~der~~ ~~den~~ Gesellschafterin ~~den Jahresabschluss, den Lagebericht und~~ den Prüfbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht zugleich mit dem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses vor.
- ~~(6) Der Stadt Ludwigshafen am Rhein ist die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 90 Abs. 1 GemO zu ermöglichen. Die Gesellschaft veranlasst die nach § 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung sowie die öffentliche Auslegung an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein.~~

§ 187

Ergebnisverwendung

- (1) Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahmen aus der Kapital- und Gewinnrücklage zu decken.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Einforderung von Nachschüssen beschließen, soweit die Kapital- und Gewinnrücklagen zur Abdeckung eines Verlustes nicht ausreichen.

§ 198

Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 54 Gemeindeordnung eingeräumt.
- (2) Der Stadt Ludwigshafen am Rhein, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (3) Die Betätigungsprüfung der Stadt Ludwigshafen am Rhein als Gesellschafterin wird dem Bereich Revision der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein nach § 112 Abs. 2 Nr. 5 GemO übertragen.
- (4) Die Gesellschaft richtet eine Innenrevision ein. Die Tätigkeiten der Innenrevision werden durch den Bereich Revision der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gemäß der gültigen Ordnung über das Prüfungswesen (Prüfungsordnung) der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, soweit die Aufgaben auf die Gesellschaft übertragbar sind oder sie nicht aufgrund einer Gesetzes- oder Rechtsvorschrift einem Dritten übertragen sind, wahrgenommen.

VI. Auflösung der Gesellschaft

§ 2019

Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung ~~nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen~~ beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) ~~Liquidator ist Dieder~~ Geschäftsführer ~~der Gesellschaft~~ übernimmt die Liquidation der Gesellschaft, soweit die Gesellschafter-versammlung keine andere Person bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann den Liquidator bzw. die Liquidatorin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft fällt der Stadt Ludwigshafen ~~am Rhein~~ zu.

VII. Sonstige und Schlussbestimmungen

§ 210

Mitwirkungsrechte der Aufsichtsbehörde und des Stadtrats der Stadt Ludwigshafen am Rhein

- (1) Alle anstehenden wesentlichen Unternehmensentscheidungen insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 des Aktiengesetzes und der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 a und b GemO genannten Angelegenheiten sind der Stadt Ludwigshafen am Rhein so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Rat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen kann.
- (2) Alle nach § 92 GemO der Anzeigepflicht der Stadt Ludwigshafen am Rhein gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen, insbesondere Änderungen des Gesellschaftsvertrages, sind vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stadt Ludwigshafen am Rhein so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese ihrer Anzeigepflicht gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen kann.
~~Alle Änderungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Aufnahme neuer Gesellschafter sind auch dem Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein zur Entscheidung vorzulegen. Spätestens sechs Wochen vor der Entscheidung durch den Stadtrat sind diese Änderungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion anzuzeigen.~~

~~§ 21~~

~~Gesetzliche Vorschriften~~

~~Mangels besonderer Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.~~

§ 22

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, sobald sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung unter Beachtung der §§ 53 und 54 GmbHG getroffen werden, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafterin nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hatten.